

# Kritik und Replik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **62 (1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kritik und Replik

---

## SOLIDARISCHER WETTBEWERB – IM MITTELPUNKT DER MENSCH

Zu Prof. Willy Linders «Blickpunkt» (Dezember 1981) betitelt «Usteris Wettbewerb der Solidarität» schreibt uns Prof. Martin Usteri:

In der Schrift «Das Verhältnis von Staat und Recht zur Wirtschaft in der Schweizerischen Eidgenossenschaft – volkstümliches Recht als Gegensatz zur Verwaltungsherrschaft» (1981) sind die folgenden Thesen *wissenschaftlich* begründet worden:

1. Jede Generation einer Nation weist in ihrem Unbewussten Merkmale der Unverwechselbarkeit und damit der politischen Identität auf.
2. Eines der wesentlichen Merkmale der Unverwechselbarkeit der Schweiz und damit ihrer politischen Identität ist die Ausgestaltung des Gemeinschaftsprinzips im Gegensatz zum Herrschaftsprinzip.
3. Der auf dem Gemeinschaftsprinzip ruhende Staat ist nur lebensfähig, wenn der Bürger primär aus eigener Verantwortung für sich und zugleich mitverantwortlich für den Nächsten solidarisch handelt.
4. Privatwirtschaft und privates Eigentum (als menschengerechte und ökonomische Voraussetzung für eine freiheitliche Gesellschaft) und Staat und Recht (als Garanten individueller Freiheit und gemeinsamer Sicherheit) müssen ein dynamisches Gleichgewicht bilden.
5. Für die Schweiz typisch ist ein «gemischtes Privatwirtschaftssystem»: Der starke Einzelne kann sich durch Leistung frei entfalten. We-

- niger Starke und trotzdem Fähige bilden Gruppen, die vereint sich gegen Mächtige im Wettbewerb behaupten. Jeder, ob stark oder weniger stark, ist frei, in der Gruppe das Wettbewerbsverhalten zu regeln. Missbrauch der Wirtschaftsmacht – durch den Einzelnen oder durch die Gruppe –, der volkswirtschaftliche oder soziale Schäden verursacht, ist unzulässig und wird von Staates wegen abgestellt.
6. Der äusserliche Verzicht auf wesentliche Merkmale der Unverwechselbarkeit führt in eine Konfliktsituation im kollektiven Unbewussten der Nation und gefährdet ihre menschliche und auf die Dauer sogar eigenstaatlich-politische Existenz.
  7. Der Expertenentwurf 1977 für die Totalrevision der Bundesverfassung und derjenige der (erweiterten) Kartellkommission von 1978 für die Totalrevision des Kartellgesetzes entsprechen diesen vitalen Anforderungen *nicht*.

Diese Thesen sind erstmals 1978 als «Aufruf für eine standhafte Bundesverfassung» am Bundeshaus angeschlagen worden (NZZ vom 1. März 1978). Ein Berner Glossator hat ihnen bereits zur «Unsterblichkeit der Klassik» verholfen (ZBJV 1981, S. 479 ff.).

Andererseits haben die Thesen wie einzelne Begründungen Wellen geworfen, und die Schrift ist sogar als «Streitschrift» apostrophiert worden. Offenbar sind sie für jene unbequem,